

---

## **Stadt Füssen**

### **Bebauungsplan W 43 Ottostraße / Bahnhofstraße**

#### **Zusammenfassende Erklärung**

##### **1. Planungsmöglichkeiten**

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist eine verkehrliche Entlastung des Altstadtrandes durch eine Trasse über die Glückstraße / Bahnhofstraße enthalten, die aufgrund der bestehenden Bebauung und Eigentumsverhältnisse jedoch nicht realisierbar ist. Im Rahmenplan „Westliche Innenstadt“ wurde eine verkehrliche Entlastung am Altstadtrand vorgesehen durch eine Verkehrsverlagerung in die Ottostraße mit Rückführung über die Von-Freyberg-Straße in die Luitpoldstraße. Diese ursprünglich verfolgte Lösung ohne den Lückenschluss durch den Von-Freyberg-Park zur Bahnhofstraße würde keine Entlastung der verkehrlichen Problempunkte bringen und entsprach nicht der Zielsetzung einer Erweiterung und Nutzungsintensivierung des westlichen Innenstadtrandes.

Nur ein Lückenschluss durch den Von-Freyberg-Park mit Verbindung der Ottostraße zur Bahnhofstraße bringt eine Verbesserung der Verkehrssituation insbesondere durch die Entzerrung der Knotenpunkte.

Nach ausführlicher Diskussion aller Verkehrskonzepte und Bebauungsvarianten im Stadtrat sowie im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss wurde die im Bebauungsplan dargestellte Planung als zielführend favorisiert.

##### **2. Umweltbelange**

Für den Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung einschließlich einer Ermittlung von Ausgleichsflächen in Anlehnung an den Leitfaden für die Eingriffs-/Ausgleichsregelung durchgeführt. Durch die Straßenbaumaßnahme entsteht ein naturschutzrechtlicher Eingriff. Dabei sind Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Die notwendige Ausgleichsfläche wird im Stadtgebiet Füssen außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen.

Im Hinblick auf die Umweltbelange wurde ein schalltechnisches Gutachten zu Prognose und Beurteilung von Straßenverkehrslärm sowie ein immissionsschutztechnisches Gutachten zu Prognose und Beurteilung von Luftschadstoffimmissionen aus dem Straßenverkehr erstellt. Auf dieser Grundlage wurden im Bebauungsplan Festsetzungen zu Lärmschutzmaßnahmen getroffen.

Im Bereich der Luitpoldstraße sind durch verkehrliche Beeinträchtigungen doppelt so viele Anwohner betroffen wie im Bereich der Ottostraße. Eine Entlastung der Luitpoldstraße wirkt sich daher in der Gesamtbilanz der umweltrelevanten Effekte positiver aus als eine zusätzliche Belastung der Ottostraße.

---

---

### **3. Beteiligung der Behörden**

Im Vorfeld und während des Bebauungsplanverfahrens wurden das Landratsamt Ostallgäu sowie die Regierung von Schwaben über die laufenden Planungen informiert.

Im Zuge der mehrfachen Behördenbeteiligung gingen Stellungnahmen ein.

Das Straßenbauamt begrüßte die positiven Auswirkungen auf den Verkehrsfluss. Das Landratsamt Ostallgäu - Untere Immissionsschutzbehörde – brachte auch Hinweise zu Lärmschutz und Luftreinhaltung vor, die auch die rechtliche Behandlung der Bereiche außerhalb des Bebauungsplans betrafen. Die Bedenken konnten ausgeräumt werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan. Die Stellungnahmen der Behörden wurden - soweit zielführend - berücksichtigt und in den Bebauungsplan eingearbeitet.

### **4. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurde zusätzlich zu den mehrfachen Beteiligungen in Form der Auslegung eine Bürgerinformationsveranstaltung abgehalten; des Weiteren fanden Gespräche mit betroffenen Bürgern sowie Eigentümern statt, um die Planungen zu erläutern bzw. Anregungen einzuholen.

Im Verfahren wurden von einzelnen Bürgern Stellungnahmen, die vorwiegend Festsetzungen auf dem eigenen Grundstück betrafen vorgebracht. Diese Stellungnahmen wurden soweit städtebaulich vertretbar, berücksichtigt.

Von mehreren Anliegern, die sich gemeinsam anwaltschaftlich vertreten ließen, wurden in einer Stellungnahme die Grundzüge der Planung, fehlerhafte Beurteilungsgrundlagen, Überschreitung von Grenzwerten sowie fehlerhafte Festsetzungen im Bebauungsplan bemängelt. Diese Stellungnahme wurde grundsätzlich zurückgewiesen, die Hinweise zum Lärmschutz fanden Berücksichtigung.

### **5. Verfahren**

Durch Änderungen aufgrund der Stellungnahmen nach der öffentlichen Auslegung wurde der Bebauungsplan erneut ausgelegt.